

Wie unfrei darf die Kunst sein?



Die geplante Verfassungsklage zugunsten des Rechts auf Freiheit der Kunst holt weit aus und hat großen Zuspruch.

HEDWIG KAINBERGER

SALZBURG, WIEN. Der Aufruf zu einer Sammelklage beim Verfassungsgerichtshof wegen zu starker Restriktionen für Kunst und Kultur hat unerwartete Resonanz gefunden. Seit Montag seien E-Mails „heingeprasselt“, viele Leute erkundigten sich über eine Teilnahme, andere wollten spenden, berichtete am Mittwoch einer der Initiatoren, der Dirigent und Intendant des Festivals Kultur.Sommer.Semmering, Florian Krumpöck. Mit dem Künstleragenten Florian Dittrich und dem Anwalt Wolfram Proksch hat er Anfang der Woche angekündigt, im Jänner 2021 das Verfassungsgericht mit der Frage anzurufen, „ob die jüngste Schließung der Kulturstätten“ rechtmäßig ist.

Über die Plattform „wemakeit“ ist ein Crowdfunding eröffnet, um Geld für die anwaltliche Vertretung zu besorgen, ebenso für ein universitäres Rechtsgutachten sowie für eine begleitende Kampagne, „um der Initiative (...) Schwung zu verleihen“. Bis Mittwochnachmittag waren beim Crowdfunding erst 710 von angepeilten 25.000 Euro eingegangen. Doch Florian Krumpöck versichert: Bei ihm hätten sich viele Spendenwillige gemeldet, die ihren Beitrag direkt überweisen wollten, auch „hochrangige Leute aus Politik und Wirtschaft wollen privat spenden, ohne aber genannt zu werden“.

Derzeit sind vor allem Künstler dem Klagsbegehren gefolgt, einige

Prominente bezeugen dies auf der eigenen Website www.florestan.at – wie Gerti Drassl, Alfred Dorfer, Günther Groissböck, Maria Happel, Angelika Kirchschlager, Roland Neuwirth, Nicholas Ofczarek und Mathias Rüegg. Allerdings: Es würden vielerlei Proponenten gesucht, um in einem Gemeinschaftsantrag aus unterschiedlichen Individualklagen von unmittelbar Betroffenen ein breites Spektrum abzudecken, erläutert der Anwalt Wolfram Proksch im SN-Gespräch.



„Die Freiheit der Kunst geht uns alle an.“

Wolfram Proksch,
Anwalt

Das könnte eine Künstleragentur ebenso sein wie eine staatliche Kulturinstitution – wie ein Bundesmuseum oder ein Landestheater. Der Trägerverein einer Initiative könnte ebenso mitmachen wie Leute aus dem Publikum. Sie alle könnten versuchen, über jeweilige, von Wolfram Proksch auszuarbeitende Individualklagen ihr Anrecht auf Kunst und Kultur geltend zu machen – sei es, um Kunst herzustellen oder wahrzunehmen oder um Kulturleben zu ermöglichen oder daran teilzunehmen. Interessenten können sich bei Wolfram Proksch in der Wiener Kanzlei Ethos.legal oder über www.florestan.at melden.

Aufhänger für die Beanstandung seien die ab 3. November gültige Covid-19-Verordnung für den „Lockdown light“ sowie die per 17. November diese ablösende Verordnung für den „Lockdown hart“. Zwar werde diese bis zum Urteil der Verfassungsrichter voraussichtlich wieder außer Kraft sein, gibt Wolfram Proksch zu bedenken. Doch es gehe um eine prinzipielle Klarstellung der Bedeutung von Kunst und Kultur und des Rechtsanspruchs darauf. Florian Krumpöck ergänzt: Die Initiatoren streben keinesfalls an, „dass jetzt in der Sekunde einzig die Theater aufsperrten müssten“. Vielmehr sei klarzustellen, wie ungebührlich der Staat bisher mit Kunst und Kultur umgegangen sei und wie „hoffentlich in Zukunft nicht mehr umgegangen wird“.

Dreh- und Angelpunkt der Verfassungsklage ist nicht primär die Empörung über mangelnde Achtung von Regierenden für Kulturpolitik, sondern es sind die Grundrechte, wie sie in der österreichischen Verfassung, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Charta der Grundrechte statuiert sind. Zudem geht es um die Frage, inwiefern eine etwaige Beschränkung unvermeidlich ist und ob sie verhältnismäßig erfolgt. Zum einen bezwecken die Covid-19-Verordnungen den Schutz des Rechts auf Leben, also von Gesundheit. Dabei wird nicht nur das

Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt, sondern auch die im Artikel 17a des Staatsgrundgesetzes statuierte Freiheit der Kunst.

Zu klären ist: Welche Beschränkung ist nötig und verhältnismäßig? Wird der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten? Ist es beispielsweise rechtmäßig, dass Museen schließen müssen, während Möbelzentren und andere Geschäfte öffnen? Ist es rechtmäßig, dass Kinos und Theater mit behördlich genehmigten Präventionskonzepten

„Die Klärung ist zwingend und dringend.“

Gerhard Ruiss,
Schriftsteller



schließen müssen, während Geschäfte ohne vergleichbare Konzepte öffnen? Ist es rechtmäßig, dass Theater schließen, während in Kirchen Messen gefeiert werden, obwohl Kunstfreiheit und Religionsfreiheit gleichermaßen verfassungsrechtlich garantiert sind?

In solchen Fragen fallen in die Waagschale für Kunst und Kultur neben dem Artikel 17a StGG auch das Recht der Vereinsfreiheit (sofern ein Verein der Rechtsträger ist, was von Schauspielhaus Salzburg bis Viennale oft zutrifft), das Recht auf freie Meinungsäußerung, das auch das Recht der Wahrnehmung einer Meinungsäußerung enthält,

das Recht auf Bildung und das in der EU-Charta fixierte Recht von Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben. Und Wolfram Proksch betont: Sogar das Recht auf Würde – als „Muttergrundrecht aller Grundrechte“ – enthalte ein Recht auf Kunst und Kultur.

Zudem können Künstler und Veranstalter so wie andere Unternehmen das Recht auf Eigentums- und Erwerbsfreiheit geltend machen. Dabei sei aber in Betracht zu ziehen, inwiefern staatliche Hilfen eine angemessene Abgeltung böten, schränkt Wolfram Proksch ein.

Und er hebt hervor: Er halte es „für bitter notwendig“, über eine Hierarchie der Grundrechte zu diskutieren – ob etwa der mit den Covid-19-Verordnungen bezweckte Schutz des Lebens so mächtig sei, „dass alle anderen Grundrechte zurücktreten müssen“ und bis zu welchem Grad dies machbar sei.

Auch der Schriftsteller und Leiter der IG Autorinnen und Autoren, Gerhard Ruiss, hat wiederholt seine Bedenken an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit angemeldet: Ein generelles Verbot, wie derzeit zum zweiten Mal verhängt, greife „massiv in das Grundrecht der Freiheit der Kunst“. Zudem pocht auch er darauf, dass Kunstfreiheit und Religionsfreiheit gleichermaßen verfassungsrechtlich garantiert seien. Er halte die angestrebte verfassungsrechtliche Klärung für „zwingend, dringend und prospektiv notwendig“.

ROLEX

OYSTER PERPETUAL DAY-DATE 36

DALLINGER
SALZBURG